

Volksschulgesetz (VSG)Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **432.210**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 9 (neu)***9.1 Schulbibliotheken und Schulmediatheken******Art. 49******(Überschrift geändert)******Titel nach Art. 49 (neu)******9.2 Schülertransporte******Art. 49a******(Überschrift geändert)******Titel nach Art. 49a (neu)******9.3 Betreuung während der Ferienzeit******Art. 49a1 (neu)******Voraussetzungen***

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der anbietenden Gemeinden für die Betreuung von volksschulpflichtigen Kindern während der Ferienzeit leisten, wenn

- a* die Betreuung ganztags und ausschliesslich tagsüber angeboten wird,
- b* der Beitrag der anbietenden Gemeinde für Kinder, die dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons und
- c* die anbietende Gemeinde für die Betreuung bei den Eltern Gebühren erhebt.

² Die Beiträge werden für die volksschulpflichtigen Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern geleistet, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

³ Die Beiträge können auch geleistet werden, wenn die Gemeinde die Betreuung ganz oder teilweise an Private überträgt und die Aufsicht gewährleistet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Vorgaben, insbesondere im Bereich der Qualität, durch Verordnung.

Art. 49a2 (neu)

Bemessung und Zuständigkeit

¹ Der Beitrag wird pauschaliert und beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten.

² Der Regierungsrat

- a* bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend und
- b* regelt insbesondere die Höhe des Pauschalbeitrags durch Verordnung.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion gewährt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Gemeinden.

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer